

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen teilAuto.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
3. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein fördert umweltfreundliche Mobilität. Als Alternative zum eigenen Kraftfahrzeug bietet der Verein seinen Mitgliedern Fahrzeuge zur Nutzung an. Der Verein kann weitere Maßnahmen, die umweltfreundliche Mobilität zum Ziel haben, unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und die Förderung des Vereinszwecks.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist.
5. Bei schwerem Verstoß eines Mitglieds gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand eines Mitglieds in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden.
6. Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, mindestens einem/r Stellvertreter/in und einem/r Kassensführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch geschäftsführend so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Verein wird beim Abschluss von Rechtsgeschäften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
4. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind über die Satzungsänderung zu informieren.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl entsprechender Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, aber nicht weniger als 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik
 - die Wahl des Vorstands;
 - die Wahl des/r Schriftführers/in;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands sowie der Jahresabrechnung des/r Kassenführers/in
 - die Entlastung von Vorstand und Kassenführer/in;
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung wählen.
6. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kautionen übersteigt, wie folgt aufgeteilt: 30 Prozent erhalten Organisationen, die den Verein teilAuto organisatorisch unterstützt haben und die umweltbewußte Mobilität fördern wie VHS, VCD und BCS, die restlichen 70 Prozent werden unter den Mitgliedern aufgeteilt, die eine Kaution hinterlegt haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied sind. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der hinterlegten Kautionen.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand nach § 8 zu Liquidatoren bestellt. deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05. 03.1996 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26. 09. 2006 geändert. Die geänderte Fassung tritt in Kraft, sobald sie beim Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall hinterlegt ist.